

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache Nr. 077/FB3/2016



Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Stadtausschuss	22.08.2016	nicht öffentlich
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	05.09.2016	öffentlich

Einreicher: Oberbürgermeister, Herr Scheler

Betreff: Optionserklärung gemäß § 27 Absatz 22 Satz 3 UStG zur vorübergehend weiteren Anwendung der bisherigen Umsatzsteuerregelungen

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, gegenüber dem Finanzamt Eilenburg eine Erklärung gemäß § 27 Absatz 22 Satz 3 Umsatzsteuergesetz abzugeben, um die bisherige gesetzliche Regelung des § 2 Abs.3 Umsatzsteuergesetz weiter anzuwenden.

Scheler
Oberbürgermeister

Problembeschreibung/Begründung:

Mit der Gesetzesänderung im Umsatzsteuerrecht zum 01.01.2016 ist bezüglich der Umsatzbesteuerung von Kommunen ein Systemwechsel vollzogen worden.

Bisher waren juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) keine Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuerrechts, ausgenommen der wirtschaftlichen Tätigkeiten, die als Betriebe gewerblicher Art (BgA) (§ 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) i.V.m. § 4 Körperschaftssteuergesetz (KStG)) eingestuft wurden.

Die Stadt Eilenburg verfügt über folgende BgA:

- Ratskeller
- Markt
- Begegnungszentrum Zschettgau
- Schwimmhalle
- Bürgerhaus
- Pension Heinzelberge
- Stadtfest/Weihnachtsmarkt
- Forst/Jagd

Nach bisheriger Rechtslage waren die Voraussetzung zur umsatzsteuerlichen Einordnung folgende:

- nachhaltige, wirtschaftliche Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen
- die Einnahmen müssen sich wirtschaftlich herausheben, d.h. > 35.000 €/Jahr

Die Vermögensverwaltung (u.a. Vermietung/Verpachtung) und hoheitliche Tätigkeiten stellten grundsätzlich keinen BgA dar.

Nach der neuen rechtlichen Regelung (§ 2b UStG) stellt die jPdöR grundsätzlich einen umsatzsteuerpflichtigen Unternehmer dar. Ausnahmen von der Umsatzsteuerpflicht liegen nur vor wenn:

- die Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Gewalt vorgenommen werden und
- die Nichtbesteuerung nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen (< 17.500 €/Jahr) führt

Das heißt, dass insbesondere die Bereiche, in denen die Verwaltung bisher auf privatrechtlicher Grundlage agierte, künftig der Umsatzbesteuerung unterzogen sein werden.

Verwaltungsintern wird eine vollständige Bestandaufnahme der Einnahmen erforderlich sein, um diese hinsichtlich ihrer Umsatzsteuerpflicht werten zu können.

Die künftig anstehenden Investitionen unterliegen der Prüfung, ob sie gemäß der derzeitigen bekannten Regelungen auf steuerpflichtige Bereiche entfallen. Sollte dies der Fall sein, ist gegebenenfalls eine Verschiebung der Investition erforderlich, um den entsprechenden Vorsteuerabzug geltend machen zu können.

Schwierig wird die Trennung der Bereiche, in denen die Stadt hoheitlich (steuerfrei) und teils steuerpflichtig agiert (Bsp. Verkauf Stammbücher durch Standesamt, Ölspurbeseitigung durch Feuerwehr) sowie insgesamt die Abgrenzung einzelner Tätigkeitsfelder.

Derzeit gibt es zu der gesetzlichen Änderung noch keine Anwendungsbestimmungen seitens der Finanzbehörden. Es ist zu erwarten, dass erst in den nächsten Jahren Konkretisierungen zu der Gesetzeslage kommen werden, die erfahrungsgemäß mehreren Änderungen unterliegen werden.

Insgesamt ist mit einem erheblichen Mehraufwand innerhalb der Verwaltung zu rechnen. Die finanziellen Auswirkungen können derzeit noch nicht bemessen werden.

Fazit:

Nach der Bestandsaufnahme wird die Verwaltung den Stadtrat über die zu erwartenden Auswirkungen sowie den geplanten Zeitpunkt der Umstellung informieren.

finanzielle Auswirkungen	ja ☐	nein x
--------------------------	-----------------------------	--------

Gremium	Abstimmungsergebnis
Stadtausschuss	Ja 10 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	